

Verordnung des Rektorats gemäß § 60 Abs 1b Universitätsgesetz 2002 über die Anmeldung zu Bachelor- und Masterstudien

Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt gemäß § 60 Abs 1b Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 13/2011, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle BewerberInnen, die zu einem Bachelor- oder Masterstudium an der Wirtschaftsuniversität Wien zugelassen werden wollen, haben sich vorab innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 2 zu dem entsprechenden Studium anzumelden.
- (2) Davon ausgenommen sind BewerberInnen für englischsprachige Masterstudien, für die besondere gesetzliche Zulassungsregelungen gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 gelten.

§ 2 Anmeldefrist

- (1) Die Anmeldefrist zu Bachelorstudien für das Wintersemester beginnt jeweils am ersten Werktag im Mai und endet mit Ablauf des 31. August, die Anmeldefrist zu Bachelorstudien für das Sommersemester beginnt jeweils am ersten Werktag im September und endet mit Ablauf des 31. Jänner. Die Anmeldung zu deutschsprachigen Masterstudien für das Wintersemester beginnt jeweils am ersten Werktag im April und endet mit Ablauf des 31. August. Eine Verlängerung der Anmeldefrist ist unzulässig.
- (2) Eine Zulassung zu einem Studium ist nicht zulässig, wenn für das betreffende Semester keine rechtzeitige Anmeldung erfolgt ist.

§ 3 Durchführung der Anmeldung

- (1) Die Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen und gilt ausschließlich für das unmittelbar folgende Semester. Die Zulassung zu einem anderem als dem unmittelbar folgenden Semester setzt die neuerliche Anmeldung innerhalb der in § 2 definierten Anmeldefrist voraus.
- (2) Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Voraussetzungen für die Zulassung zum beabsichtigten Studium noch nicht erfüllt sein.
- (3) Erst mit dem Absenden erfolgt die Anmeldung zum Studium.

§ 4 Ausnahmebestimmungen zu § 3

- (1) Ausgenommen von der verpflichtenden Anmeldung gemäß § 3 sind:
 - a) BewerberInnen gemäß § 63 Abs 5 Z 1 Universitätsgesetz 2002 (sogenannte „Incomings“)
 - b) BewerberInnen aus Drittstaaten gemäß § 61 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 für die Anmeldung zu Bachelorstudien. Für BewerberInnen aus Drittstaaten gilt die schriftliche Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis längstens 31. August (Wintersemester) bzw. 31. Jänner (Sommersemester) als Anmeldung.
 - c) BewerberInnen, die ein individuelles Bachelorstudium beantragen. Die schriftliche Stellung des Antrages auf Zulassung zu einem individuellen Bachelorstudium im Bereich Studienrecht (bis längstens 31. August bzw. bis längstens 31. Jänner für das jeweils unmittelbar folgende Semester) gelten im Sinne des § 60 Abs 1b Universitätsgesetz 2002 als Anmeldung zu einem Bachelorstudium.

§ 5 Zuständigkeit

Das Verfahren über die Anmeldung zu Studien ist vom Rektorat durchzuführen. Mit der Wahrnehmung der Durchführung wird der Vizerektor oder die Vizerektorin für Lehre betraut.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Wien, am 04.05.2011

Für das Rektorat
Univ. Prof. Dr. Karl Sandner
Vizerektor für Lehre